



Amt Anklam-Land Gemeinde Postlow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Vorlage	Vorlage-Nr: PO/2023/091
Federführend: Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Status: öffentlich Datum: 02.05.2023 Verfasser: Herr Albrecht
Aufstellungsbeschluss für großflächige Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Postlow und Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.05.2023	Gemeindevertretung Postlow

Sachverhalt:

Es besteht das Interesse eines Vorhabenträgers, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemeinde Postlow mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überplanen, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu erlangen.

Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet der Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V)) vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, 332) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO M-V) vom 19.08.2010 (GVOBl. Nr. 16/2011, 453) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung verankert und durch die Gemeinden zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z.B. im 110 m (bzw. 200 m nach BauGB) Korridor an Autobahnen und an Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 1,2 ha) für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemeinde Postlow entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO MV).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktion der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ –Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für die Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden. Die im Zuge dessen zu erfüllenden Kriterien nach den Kriterienkatalogen A und B werden vom Vorhabenträger in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeinde Postlow ausgearbeitet.

Die förmlichen Verfahrens- und Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan können bis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf Wunsch und Risiko des Vorhabenträgers parallel zum laufenden Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB können erst nach einem positiven Bescheid des Zielabweichungsverfahrens erfolgen. Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Oberste Landesplanungsbehörde. Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen. Die Grundlage hierfür ist nach Auskunft des Ministeriums ein förmlicher Aufstellungsbeschluss für ein entsprechendes Bauleitplanverfahren.

Der Gemeinde Postlow entstehen durch das Bauleitplanverfahren keinerlei Kosten. Sämtliche anfallenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow beschließt:

1. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Postlow“ der Gemeinde Postlow gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich der Gemarkung Postlow.

Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan gelten soll, ist im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und umfasst in der Gemarkung Postlow, Flur 1 das Flurstück 19/2.

Ziel und Zweck der Planung sind:

- Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“
2. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Postlow“ der Gemeinde Postlow ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Postlow“ der Gemeinde Postlow beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit zu beantragen, sobald der Vorhabenträger die notwendigen Unterlagen ausgearbeitet hat und die von der Gemeinde Postlow durch Beschluss gebilligt wurden.

